

## Preisblatt - Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

**Gültig ab 01.01.2026**

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Netzentgelte für 2026 der Übertragungsnetzbetreiber wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert.

In die Netzentgelte der Energieversorgung Guben GmbH ist das reduzierte Übertragungsnetzentgelt eingeflossen.

### 1. Entgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

	<b>Grundpreis</b>	<b>Arbeitspreis</b>
	Euro/Jahr	Cent/kWh
netto	35,00	7,19
brutto	41,65	8,56

### 2. Entgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert. Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von  $\geq 2.500$  h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

	<b>Arbeitspreis</b>
	Cent/kWh
netto	5,61
brutto	6,68

### 3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

	Messstellenbetrieb inklusive Messung			
	jährliche Messung netto €/a	halbjährliche Messung netto €/a	vierteljährliche Messung netto €/a	monatliche Messung netto €/a
Tarifzähler ohne Tarifschaltung	8,50	10,30	13,90	28,30
Maximumzähler	46,80	48,60	52,20	66,60
Tarifschaltgerät	12,10	12,10	12,10	12,10
Wandlersatz	24,00	24,00	24,00	24,00

*Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt*

### 4. Konzessionsabgabe

Laut Konzessionsabgabenverordnung § 2 Abs. 2 und 3 beträgt die Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe		netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
bei der Belieferung von Tarifkunden			
mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität	0,61	0,73	
mit Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	1,32	1,57	
bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV	0,11	0,13	

### 5. Umlage

KWKG-Umlage			
		netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
Verbrauchsunabhängig		0,446	0,531

Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage			
Letztverbraucher Gruppe	Jahresverbrauch	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
A	bis 1.000.000 kWh/a	1,559	1,855
B	über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050	0,060
C	über 1.000.000 kWh/a, für produzierendes Gewerbe, schienengebundenem Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben	0,025	0,030

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung

Offshore-Netzumlage		
	netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,941	1,120

Die angegebenen Bruttopenreise beinhalten ausschließlich die gesetzliche Umsatzsteuer.